

Viele Unternehmen erleben eine verbesserte Rentabilität als Folge ihres Nachhaltigkeitsengagements. Das ist eines der Ergebnisse einer weltweiten Umfrage zur Nachhaltigkeit in Unternehmen, die NTT DATA, ein Unternehmen für digitale Geschäfts- und IT-Dienstleistungen, am 24.5.2022 veröffentlicht hat. Ziel der Umfrage war es, so die diesbezügliche PM von NTT Data desselben Tags, die effektivsten Geschäftspraktiken zur Förderung von Nachhaltigkeitszielen zu identifizieren. 69% der Führungskräfte weltweit seien der Meinung, dass digitale Innovationen der Schlüssel zum Erreichen von Nachhaltigkeitszielen in ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bereichen sind. Die Studie basiere auf einer Umfrage unter Führungskräften von 500 Unternehmen aus sieben Branchen und acht Weltmärkten. Von den befragten Unternehmen hätten 68% angegeben, dass der Aufbau einer nachhaltigen Zukunft für ihre Vorstände oberste Priorität hat. Etwa 4 von 10 führenden Unternehmen berichteten über eine höhere Rentabilität durch ihre Nachhaltigkeitsprogramme, und dieser Prozentsatz werde in zwei Jahren auf mehr als die Hälfte steigen. Die verbesserten Gewinnspannen ergäben sich durch zwei Aspekte: Kosteneinsparungen durch geringeren Energieverbrauch, weniger Abfall und andere Effizienzsteigerungen sowie Umsatzsteigerungen durch höhere Kundenbindung und Mitarbeiterproduktivität. – Auch im wissenschaftlichen Bereich erfährt das Thema Nachhaltigkeit eine immer größere Aufmerksamkeit: Gemäß einer PM vom 19.5.2022 gründet die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln ein neues Institut für Nachhaltigkeit, Unternehmensrecht und Reporting (INUR). Das Professorenteam bestehend aus *Johanna Hey*, *Barbara Dauner-Lieb*, *Joachim Hennrichs*, *Jens Koch*, *Moritz Pöschke* u.a. möchte ein Forum und Netzwerk schaffen, unternehmensrechtliche Fragen rund um das Thema Nachhaltigkeit intradisziplinär rechtswissenschaftlich zu untersuchen und interdisziplinär mit den Nachbardisziplinen zu diskutieren. Weitere Informationen dazu finden Sie unter <https://INUR.uni-koeln.de>. Und in dieser BB-Ausgabe stellen *Weyer/Berndt* die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zum Thema „Erstellungsprozess, Reifegrad und organisatorische Verankerung von ESG-Reports in der DACH-Region“ vor.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

ISSB: Notwendige Schritte zur Schaffung einer globalen Grundlinie

-tb- Der International Sustainability Standards Board (ISSB) hat die notwendigen Schritte zur Schaffung einer umfassenden globalen Grundlinie für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erläutert. Außerdem bekräftigte der ISSB erneut seine Bereitschaft, mit Gesetzgebern und Interessengruppen zusammenzuarbeiten. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

ESMA: Durchsetzungsentscheidungen veröffentlicht

-tb- Die European Securities and Markets Authority (ESMA) hat einen weiteren Satz von Entscheidungen europäischer Durchsetzungsstellen veröffentlicht. Darin sind Entscheidungen zu IFRS 9, IAS 2, IFRS 15, IFRS 16/IAS 36, IAS 36, IFRS 8 und IAS 7/IAS 8 enthalten, die im Zeitraum von März 2020 bis November 2021 getroffen wurden. Die PM ist unter <https://www.esma.europa.eu> abrufbar.

DRSC: Stellungnahme zu den vorläufigen IFRS IC-Agendaentscheidungen vom März 2022

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 18.5.2022 eine Stellungnahme an das IFRS IC zu den Themen und Entscheidungen aus der IFRS IC-Sitzung im März 2022 übermittelt. Zu drei der vorläufigen Agendaentscheidungen hat es fachliche Anmerkungen. Zusätzlich äußert es sich prozessual zur Entscheidung über die Übertragung des Versicherungsschutzes aus einer Gruppe von Rentenver-

trägen (IFRS 17) und gibt den Hinweis, dass Agendaentscheidungen kurz vor Erstanwendung von neuen oder geänderten IFRS-Vorschriften durch das IFRS IC sorgfältig überlegt und abgewogen werden sollten, um deren Auswirkungen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht hinreichend zu würdigen. Die Stellungnahme hat es zugleich auch an die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) übermittelt.

(www.drsc.de)

DRSC: Stellungnahme zum Vorschlag der SEC zur Offenlegung von klimabezogenen Informationen

Das DRSC hat am 18.5.2022 seine unter www.drsc.de abrufbare Stellungnahme zu dem am 21.3.2022 veröffentlichten Vorschlag der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission, SEC) zur Offenlegung von klimabezogenen Informationen „*The Enhancement and Standardization of Climate-Related Disclosures for Investors*“ (S7-10-22) übermittelt. Die DRSC-Stellungnahme konzentriert sich auf Frage 189, nämlich ob die künftige SEC-Vorschrift so strukturiert sein sollte, dass sie die Verwendung alternativer, vom ISSB herausgegebener Berichterstattungsvorschriften zumindest für ausländische Emittenten zulässt. Das DRSC setzt sich nachdrücklich für global einheitliche Anforderungen bei den zukünftigen Nachhaltigkeitsberichtsstandards ein. Daher plädiert es in seiner Stellungnahme an die SEC für eine Regelung, die es den in den USA notierten, ausländischen Emittenten ermöglichen wird, die vom ISSB herausgegebenen Nachhaltigkeitsbe-

richtsstandards zu verwenden. Noch besser wäre es aus Sicht des DRSC, wenn dies für alle bei der SEC registrierten Unternehmen gelten würde, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, einschließlich inländischer Emittenten.

(www.drsc.de)

Wirtschaftsprüfung

IDW: Neufassung von IDW RS HFA 33 als Entwurf verabschiedet

Der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 18.5.2022 den Entwurf einer Neufassung der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung „Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 21, 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB zu Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen (IDW RS HFA 33)“ verabschiedet. Die Verlautbarung war im Gefolge des BilMoG im Jahr 2010 erarbeitet und seither nicht mehr geändert worden. Zwischenzeitlich haben § 288 Abs. 2 und § 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB durch das BilRUG aus dem Jahr 2015 Änderungen erfahren. Zwar zeichnet die Mehrzahl der vorgeschlagenen Änderungen allein die inzwischen geltende Gesetzeslage nach. Da die vorgesehenen Änderungen jedoch nicht durchgängig rein redaktioneller Natur sind, hat der FAB entschieden, dass die Neufassung den vollständigen Due Process (mit der Möglichkeit zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit) durchlaufen soll, bevor sie als finale, den IDW RS HFA 3 in der bisherigen Fassung ersetzende Verlautbarung verabschiedet wird. Aufgrund des geringen Umfangs der (materiellen) Änderungen